NOVITAS BKK

B E K A N N T M A C H U N G

Satzung der Novitas BKK durch 8. Nachtrag geändert

Die Arbeitgebervertreter im Verwaltungsrat der Novitas BKK haben am 13. Dezember 2023 beschlossen, die Satzung der Novitas BKK durch einen 8. Nachtrag zu ändern.

Das Bundesamt für Soziale Sicherung hat den achten Nachtrag zur Satzung am 18. Dezember 2023 wie folgt genehmigt:

„Der von den Arbeitgebervertretern des Verwaltungsrates der Novitas BKK am 13. Dezember 2023 beschlossene 8. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt."

Der 8. Satzungsnachtrag hat folgenden Wortlaut:

Achter Nachtrag
zur Satzung der
Novitas BKK

Artikel I

In der Anlage zu § 19 der Satzung der Novitas BKK wird § 4 wie folgt neu gefasst:

(1) Der Umlagesatz U1 beträgt 2,30 vom Hundert.

(2) Der Umlagesatz U2 beträgt 0,32 vom Hundert.

Artikel II

Inkrafttreten

1. Die Arbeitgebervertreter im Verwaltungsrat haben diesen 8. Satzungsnachtrag am 13.12.2023 beschlossen.

2. Artikel I tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Duisburg, 13.12.2023

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates
der Novitas BKK
Peter Peuser

NOVITAS BKK

Der 8. Satzungsnachtrag der Novitas BKK ist in allen Geschäftsstellen und Servicecentern zur Einsichtnahme ausgelegt. Außerdem finden Sie den 8. Satzungsnachtrag im Internet auf der Homepage

www.novitas-bkk.de

Diese Information dient zugleich als Bekanntmachung nach § 18 der Satzung der Betriebskrankenkasse. Die Bekanntmachung gilt mit Ablauf des ersten Tages der Veröffentlichung im Internet als vollzogen.

Duisburg, den 18.12.2023

Novitas BKK
Der Vorstandsvorsitzende

Frank Brüggemann

Beginn des Aushangs:	**Aushangfrist:**	**Aushang bis:**
19.12.2023	**zwei Wochen**	**02.01.2024**